

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Marienmünster
Der Bürgermeister
- Amt für Ordnung und Soziales -

Marienmünster, im November 2023

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Meldedaten

1. Die Stadt Marienmünster als Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 1 BMG (Bundesmeldegesetz) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über

- **Familienname,**
- **Vornamen**
- **Doktorgrad und**
- **derzeitigen Anschriften sowie,**
- **sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache**

von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Die Stadt Marienmünster als Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 2 BMG Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern erteilen. Die Auskunft aus dem Melderegister umfasst hierbei:

- **Familienname**
- **Vornamen,**
- **Doktorgrad,**
- **Anschrift sowie**
- **Datum und Art des Jubiläums.**

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum:

- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- Steinerne Hochzeit (75 Jahre)

3. Die Stadt Marienmünster als Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft aus dem Melderegister erteilen über

- **Familienname**
- **Vornamen,**
- **Doktorgrad und**
- **derzeitige Anschriften.**

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

4. Die Stadt Marienmünster als Meldebehörde darf nach § 42 Abs. 2 BMG von Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, folgende Daten übermitteln:

- **Vor- und Familiennamen,**
- **frühere Namen,**
- **Geburtsdatum und Geburtsort,**
- **Geschlecht,**
- **Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,**
- **derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,**
- **Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie**
- **Sterbedatum.**

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe der eigenen Daten nach den Nummern 1 bis 4 zu widersprechen. Eine Übermittlung ist ausgeschlossen, sofern eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Nummern 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Marienmünster schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift im Amt für Ordnung und Soziales, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster zu erklären.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß §§ 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung.

gez.

Suermann
Bürgermeister